

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Am Hackstück
der Evangelischen Kirchengemeinde
Bredenscheid-Sprockhövel

vom 18.03.2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	1.096,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.096,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	2.213,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einheitliche, unbeschriftete Grabplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.605,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.109,00	Euro
c) Urnenbeisetzung unter Baum (Ruhezeit 20 Jahre)	1.050,00	Euro
d) Nutzungsgebühr Urnenbaumgrab –vorab- (Ruhezeit 20 Jahre)	1.050,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.546,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	84,85	Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.280,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	64,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einheitliche, unbeschriftete Grabplatte		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.936,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.180,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	95,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	55,46	Euro
e) Umwandlung von Wahlgrabstätten in Wahlgemeinschaftsgrabstätten je Grab und Jahr.	53,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor dem 30.01.1994 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 29,53 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wurde auf Grundlage der Kostenartenkalkulation ermittelt. Bei Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe für den gesamten Zeitraum der Restnutzungszeit wird ein Nachlaß von 15 % auf die vorzeitig gezahlte Friedhofsunterhaltungsgebühr gewährt. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Werkvertragskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	203,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	203,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	950,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	380,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	280,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	85,00	Euro
c) Orgelspiel	38,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	340,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.762,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	475,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	203,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.240,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	260,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	136,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	522,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	217,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich jährlicher Prüfung der Standsicherheit	75,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	45,00	Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	45,00	Euro

(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen / Umschreibungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(5) Zuschläge für Beerdigungen am Samstag (Mehrarbeitsvergütung für Personal)		
Bei Sargbestattungen	223,00	Euro
Bei Urnenbeisetzungen	111,00	Euro
Trauerfeiern ohne Beisetzungen/Bestattung	55,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21. März 2013.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

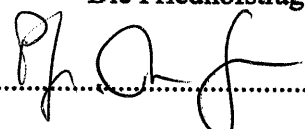
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21. März 2013 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2013 außer Kraft.


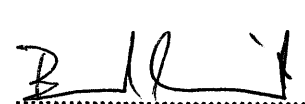
Sprockhövel, den 18.03.2024

Die Friedhofsträgerin

Ev. Kirchengemeinde
Bredenscheid - Sprockhövel
Perthes-Ring 18
45549 Sprockhövel





 H. Rieusmann 

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhöve
vom 18. März 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2027 erteilt.

Bielefeld, 27. Mai 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3623/01

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den ~~06.06.24~~ ~~06.06.24~~.....

Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg

Auftrag

